



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/65/129-2018

Betreff

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2018; Stellungnahme

Bezug: BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Datum

30.04.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) und zu Art 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes):

Gemäß § 30 Abs 5 VBG 1948 haben die Dienstbehörden bzw. Personalstellen nach Ende der Ausbildung die Ausbildungskosten festzustellen und der oder dem Vertragsbediensteten bekanntzugeben. Für Beamte und Beamtinnen ist dies gemäß der analogen Regelung im § 20 Abs 4 BDG 1979 sogar bescheidmäßig festzustellen. Bei Dienstbehörden bzw. Personalstellen mit einem hohen Personalstand bewirkt dies einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand, insbesondere auch deshalb, weil es sich meist um Teilrechnungen für Weiterbildungen und Lehrgänge handelt, die über einen längeren Zeitraum absolviert werden.

Zu den Erläuterungen:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete in den §§ 20c, 22 Abs 1 und 84 Abs 4a VBG 1948 sowie im § 9 Abs 1 lit q PVG von „Wiedergliederungsplan“ (richtig wäre wohl „Wiedereingliederungsplan“) gesprochen wird.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport, Minoritenplatz 3, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/132-2018, Intern